

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin Dr<sup>in</sup> Mair über die Beschwerde des Herrn AA, Adresse 1, Z, vertreten durch RAA Dr. BB, Adresse 2, Y, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Z vom 27.10.2017. Zl \*\*\*\*\*, betreffend einen Beseitigungsauftrag und einen Auftrag zur Untersagung der weiteren Benützung nach der Tiroler Bauordnung 2011

### zu Recht:

1. Die Beschwerde wird als **unbegründet abgewiesen**, dies mit der **Maßgabe**, dass
  - a) die maßgebliche Rechtsvorschrift statt „§ 39 Abs 1 lit a TBO 2011“ richtig „§ 39 Abs 1 TBO 2011“ zu lauten hat,
  - b) die Leistungsfrist für den Auftrag zur Beseitigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes mit sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgesetzt wird.
2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

### Entscheidungsgründe

#### I. Verfahrensgang:

Am 04.04.2016 zeigte Herr AA (im Folgenden: Beschwerdeführer) der belangen Behörde die Errichtung einer Gartenhütte auf seinem Grundstück Nr \*\*\*\*\*, KG Z, an. Diese Gartenhütte diene nur zur Lagerung von Gartengeräten, zB Rasenmäher etc. Es handle sich um ein W Premium-Blockbohlenhaus vom Typ X in den Abmaßen: B/T/H 340/250/262, woraus sich eine bebaute Fläche von 8,5 m<sup>2</sup> ergebe. Details seien aus dem beiliegenden Prospektauszug ersichtlich. Die Hütte stehe in einem Meter Abstand zur Garage des Nachbarn und sei vom

westlichen Zufahrtsweg ca 18 m entfernt, ein entsprechender Lageplan wäre beigelegt. Die Dachentwässerung erfolge in zwei Regentonnen bzw in Kiesversickerung.

In einer hochbautechnischen Beurteilung vom 07.04.2016 wurde festgehalten, dass das geplante Gartengerätelager die Voraussetzungen des § 21 Abs 3 lit f (richtig: lit g) TBO 2011 einhalte.

Laut einem im Akt erliegenden Aktenvermerk vom 08.04.2016 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer am gleichen Tage telefonisch mit, dass die Errichtung von Geräteschuppen und dergleichen bis zu einer Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 2,80 m, sofern vom betreffenden Bauplatz oder einer Verkehrsfläche an mindestens drei Seiten zugänglich, weder anzeige- noch bewilligungspflichtig sei.

In einer schriftlichen Stellungnahme vom 20.10.2017 hielt der hochbautechnische Sachverständige fest, dass ein Aufmaß des Gebäudes eine Länge von 3,32 m und eine Breite von 3,32 m ergeben habe. Abzüglich einer Dreiecksfläche (Kathetenlänge 0,93 x 0,96 m) an der Nordwestseite, an welcher das Gebäude abgeschrägt wäre, ergäbe sich für das Gebäude eine Grundfläche von 10,58 m<sup>2</sup> und überschreite diese die Maximalfläche von 10 m<sup>2</sup> im Sinne des § 21 Abs 3 lit g TBO 2011. Es liege damit ein bewilligungspflichtiger Neubau vor. Aufgrund der Größe des Gebäudes erscheine eine Frist von sechs Wochen für einen Abbruch als ausreichend bemessen.

Mit Bescheid vom 27.10.2017, ZI \*\*\*\*\*, trug der Bürgermeister der Gemeinde Z dem Beschwerdeführer gemäß § 39 Abs 1 lit a TBO 2011 auf, die auf Gst \*\*\*\*\* konsenslos errichtete Gartenhütte zu beseitigen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustand am Bauplatz durchzuführen. Der Abbruch der baulichen Anlage inklusive aller Anlagenteile sei innerhalb der Frist von 6 Wochen (bis spätestens 12.12.2017) durchzuführen. Weiters wurde gemäß § 39 Abs 6 lit a TBO 2011 die Benützung der baulichen Anlage – Gartenhütte – untersagt.

Mit Schreiben vom 06.11.2017 erklärte der Beschwerdeführer, zum Erhalt dieses Gartenhauses (Geräteschuppens) die Nachreichung eines Bauantrages in die Wege geleitet zu haben. Das mit 04.04.2017 angezeigte Gartenhaus wäre nicht verfügbar gewesen und habe er sich aufgrund der ihm mitgeteilten Möglichkeit, ein Gartenhaus unter 10 m<sup>2</sup> ohne Bauanzeige errichten zu können, um ein anderes Häuschen bemüht. Das nun aufgestellte Gartenhaus entspräche der europäischen ISO-Norm, habe dieses nach Rücksprache mit dem Hersteller exakt eine Innenfläche von 9,99 m<sup>2</sup>, wobei nach Auskunft des Herstellers allein die Nutzfläche maßgebend wäre. Als Laie wäre dem Beschwerdeführer nicht bekannt gewesen, dass demgegenüber die bebaute Grundfläche maßgeblich wäre.

In seiner Beschwerdeschrift vom 24.11.2017 gab der zwischenzeitlich rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer an, aufgrund der an ihn ergangenen behördlichen Mitteilung berechtigter Weise davon ausgegangen zu sein, auch eine von der ursprünglichen Planung gestalterisch abweichende Gartenhütte ohne Bauanzeige errichten zu können, solange die gesetzlichen Vorgaben des § 21 Abs 3 lit g TBO 2011 eingehalten wären. Aufgrund der Herstellerangaben und der eingeholten Informationen sei der Beschwerdeführer davon

ausgegangen, dass die Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> nicht überschritten werde. Von einer Grundfläche des Gebäudes mit 10,58 m<sup>2</sup> habe er erstmalig im Zuge des Einschreitens der belangten Behörde Kenntnis erlangt. In Anbetracht der geringen Abweichung müsste dem Beschwerdeführer eine Toleranz zugebilligt werden, ein Abbruchauftrag bei einer derart geringen Abweichung erscheine jedenfalls schikanös. Abgesehen davon sei dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einzuräumen, nachträglich den bauordnungskonformen Zustand herzustellen, wäre dies mit verhältnismäßig geringem und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich, zumal die Gartenhütte so verkleinert werden könne, dass eine Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> nicht überschritten werde. § 39 TBO sehe unter anderem für den Fall, als ein Bauvorhaben abweichend von der Baubewilligung bzw Bauanzeige ausgeführt worden sei und diese Abweichung eine Änderung der baulichen Anlage darstelle, vor, dass die Herstellung des der Baubewilligung bzw Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufzutragen sei. Diese Regelung entspreche der Verpflichtung der Behörde, sich vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit leiten zu lassen und gesetzliche Zielvorgaben durch Anwendung des jeweils gelindesten Mittels durchzusetzen. Die Parteieneinvernahme wurde zum Beweis beantragt. Weiters wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Über Nachfrage teilte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 13.02.2018 mit, dass über eine am 14.12.2017 eingegangene Bauanzeige für ein Gartenhaus mit einer rechnerischen bebauten Fläche von 10,60 m<sup>2</sup> (3,32 x 3,33 m im Grundmaß abzüglich einer Dreiecksfläche im Zugangsbereich) mit Bescheid vom 22.01.2018, ZI 131-9-15/2017, in der Weise entschieden wurde, dass gemäß § 23 Abs 3 TBO 2011 die Bewilligungspflicht diese Bauvorhabens sowie ein Widerspruch zum gültigen Bebauungsplan festgestellt und gemäß § 27 Abs 3 lit a Z 2 TBO 2011 die Bauanzeige ohne weiteres Verfahren abgewiesen worden sei.

## II. Sachverhalt:

Aufgrund des Akteninhaltes steht unbestritten fest, dass ein ursprünglich angezeigtes Gebäude nicht zur Ausführung gebracht werden konnte. Weiters steht fest, dass die daraufhin errichtete gegenständliche bauliche Anlage, bei der es sich um ein Gebäude im Sinne der baurechtlichen Definition handelt, eine Grundfläche von mehr als 10 m<sup>2</sup>, nämlich ca 10,60 m<sup>2</sup>, aufweist. Fest steht weiters, dass für diese bestehende bauliche Anlage bislang kein Baukonsens erwirkt werden konnte. Die für dieses ausgeführte Bauvorhaben nachträglich eingebrachte Bauanzeige wurde mit Bescheid des Bürgermeisters vom 22.01.2018 abschlägig beschieden bzw festgestellt.

## III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde aufgenommen durch Einschau in den behördlichen Bauakt sowie in den Bescheid vom 22.01.2018.

IV. Rechtslage:

Es gelten folgende Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl Nr 57/2011 idF LGBl Nr 129/2017:

*„§ 21*

*Bewilligungspflichtige und anzeigepflichtige Bauvorhaben, Ausnahmen*

*(1) Einer Baubewilligung bedürfen, soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt:*

*a) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden;*

*...*

*(3) Weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen:*

*...*

*g) die Errichtung und Änderung von Geräteschuppen, Holzschuppen und dergleichen bis zu einer Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 2,80 m, sofern sie vom betreffenden Bauplatz oder einer Verkehrsfläche aus an zumindest drei Seiten von außen zugänglich sind;*

*...*

*§ 39*

*Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes*

*(1) Wurde eine bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige errichtet, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Beseitigung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen. Wurde eine solche bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige geändert, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage die Herstellung des der Baubewilligung bzw. Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufzutragen. Dies gilt auch, wenn ein Bauvorhaben abweichend von der Baubewilligung bzw. Bauanzeige ausgeführt wurde und diese Abweichung eine Änderung der baulichen Anlage darstellt, zu deren selbstständigen Vornahme eine Baubewilligung oder eine Bauanzeige erforderlich wäre. Ist die Herstellung des der Baubewilligung bzw. Bauanzeige entsprechenden Zustandes technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage stattdessen deren Beseitigung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen.*

*(2) Abs. 1 gilt auch, wenn die Ausführung eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens untersagt wurde.*

*...*

*(6) Die Behörde hat dem Eigentümer einer baulichen Anlage oder, wenn diese durch einen Dritten benützt wird, diesem deren weitere Benützung ganz oder teilweise zu untersagen,*

*a) wenn er sie benützt, obwohl es sich um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt, für das eine Baubewilligung nicht vorliegt,*

*...*

*(...)."*

V. Erwägungen:

Zum Auftrag nach § 39 Abs 1 TBO 2011:

Die verfahrensgegenständliche bauliche Anlage ist ein Gebäude im Sinne der gesetzlichen Begriffsbestimmung. Nach § 2 Abs 2 TBO 2011 sind Gebäude überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Die Gebäudeeigenschaft der baulichen Anlage wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Dient ein (wie hier) Gebäude dem (eingeschränkten) Verwendungszweck als Geräteschuppen, Holzschuppen und dergleichen, und wird – neben weiteren in § 21 Abs 3 lit g TBO 2011 formulierten Voraussetzungen – die Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> nicht überschritten, bedarf es zu dessen Errichtung und Änderung weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige. Liegen diese qualifizierten Voraussetzungen nicht vor, ist für Gebäude der gegenständlichen Art eine Baubewilligung nach § 21 Abs 1 lit a TBO 2011 (hier: Neubau eines Gebäudes) notwendig. Mit einer Bauanzeige kann hingegen nicht das Auslagen gefunden werden, so nämlich § 21 Abs 2 TBO 2011 für derartige Gebäude keinen (Anzeige)Tatbestand vorsieht. Eine Bewilligungspflicht des gegenständlichen Gebäudes wurde im Bescheid vom 22.01.2018 auch entsprechend festgestellt.

Zutreffend geht die belangte Behörde davon aus, dass für die Berechnung der in § 21 Abs 3 lit g TBO 2011 festgelegten 10 m<sup>2</sup> Höchstausmaß die Grundfläche der baulichen Anlage entscheidende Beurteilungsgrundlage ist. Findet sich zwar in der Tiroler Bauordnung 2011 selbst keine eigene Begriffsdefinition einer „Grundfläche“, ist zur Auslegung dieser Begrifflichkeit zulässiger Weise auf entsprechende Regelungen in artverwandten, in direktem sachlichem Zusammenhang mit baurechtlichen Vorschriften stehenden gesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen. So sieht in dieser Bedeutung etwa § 61 Abs 1 dritter Satz TROG 2016 hinsichtlich der Berechnung von Baudichten vor, dass diesen die Fertigbaumaße des jeweiligen Gebäudes zugrunde zu legen sind, § 61 Abs 3 leg cit bindet die Ermittlung der Baumasse ausdrücklich an eine Beachtlichkeit der Außenhaut des Gebäudes bzw deren gedachte Verlängerung, § 61 Abs 4 leg cit nimmt hinsichtlich der Berechnung der Bebauungsdichte ihrerseits auf die bebaute Fläche entscheidenden Bezug. Lediglich für die Berechnung der Nutzflächendichte wird eine ausdrückliche Ausnahme insofern formuliert, als zur Berechnung der Nutzfläche die Summe der Bodenfläche eines Gebäudes abzüglich der Wandstärken sowie der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen als maßgeblich definiert wird. Gegenständlich kommt es aber nach einschlägiger Regelungsintention nicht auf die Nutzfläche des Gebäudes an. Insofern ist aber durch die Bezugnahme auf entsprechende, darauf gerichtete Herstellerangaben für die Position des Beschwerdeführers nichts zu gewinnen.

Das durch den Bauauftrag erfasste Bauobjekt ist infolge detaillierter Beschreibung in Befund und Begründung des Bescheides ausreichend bestimmt. Auch der Beschwerdeführer hält in

dieser Hinsicht nichts Gegenteiliges vor bzw äußert keinerlei Zweifel an dessen feststehender Identität.

Dem Vorhalt des Beschwerdeführers, der erteilte Abbruchauftrag wäre aufgrund lediglich geringfügiger Überschreitung der (zulässigen) 10 m<sup>2</sup> schikanös, kann nicht gefolgt werden, sieht nämlich die maßgebliche gesetzliche Vorschrift des § 21 Abs 3 lit g TBO 2011 die vom Beschwerdeführer eingeforderten geringfügigen Toleranzen in der Abweichung vom gesetzlich definierten Höchstausmaß der zulässigen Grundfläche schon überhaupt nicht vor.

Hält der Beschwerdeführer eine gebotene Anwendung nur (jeweils) des gelindesten Mittels vor, und nimmt er dazu begründend Bezug auf die Vorschrift des § 39 TBO in ihrem Inhalt, als im Falle einer gegenüber der Baubewilligung bzw Bauanzeige abweichenden Bauausführung die Herstellung des der Baubewilligung bzw Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufzutragen ist, so ist bezogen auf die vorliegende Beschwerdesache festzustellen, dass eine derartige Fallkonstellation gegenständlich nicht vorliegt. Evidenter Maßen wurde in konkreter Sache nämlich weder eine Baubewilligung erteilt noch eine Bauanzeige zur Kenntnis genommen, dessen bzw deren Zustand wieder herzustellen wäre bzw auch überhaupt wiederhergestellt werden könnte.

Zuzustimmen ist der grundsätzlichen Forderung des Beschwerdeführers, auch nachträglich den bauordnungskonformen Zustand herstellen zu dürfen. Dass der Beschwerdeführer von sich aus tatsächlich eine Änderung der baulichen Anlage vorgenommen hätte, wurde weder behauptet noch entsprechend mitgeteilt. Aufgrund (seit der Novelle LGBL Nr 48/2011) geltender einschlägiger Gesetzeslage besteht hingegen keine Verpflichtung der Behörde (mehr), vor Erteilung eines baupolizeilichen Auftrags nach § 39 Abs 1 TBO 2011 dem Eigentümer der baulichen Anlage eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der nachträglich um die Erteilung der Baubewilligung anzusuchen ist.

Argumentiert der Beschwerdeführer in Bezug auf eine mögliche Herstellung des baugesetzkonformen Zustandes mit einer (einzigen) Notwendigkeit einer Verkleinerung der Gartenhütte auf zulässige 10 m<sup>2</sup> Grundfläche und folgert er daraus, dass die bauliche Anlage als eine solche des § 21 Abs 3 lit g TBO 2011 damit keiner Baubewilligung und keiner Bauanzeige bedürfe und damit baurechtlich jedenfalls zulässig wäre, sei an dieser Stelle lediglich – für das gegenständliche baupolizeiliche Verfahren nicht entscheidungstragend – festgehalten, dass auch bauliche Anlagen im Sinne des § 21 Abs 3 lit g TBO 2011, ungeachtet der fehlenden Notwendigkeit, ein (formelles) Bauansuchen bzw eine (formelle) Bauanzeige einzubringen, dennoch den materiell-rechtlichen baurechtlichen Vorschriften zu entsprechen haben, und dass widrigenfalls (wie etwa bei einem allfälligen festgestellten Widerspruch zum Bebauungsplan, so vorgeworfen im Bescheid vom 22.01.2018) die nach § 39 Abs 7 TBO 2011 angeordneten Sanktionen (Beauftragung der zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen bzw der Beseitigung dieser baulichen Anlagen bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unvertretbarkeit) aufzutragen sind.

Die zur Sanierung des konsenslosen Zustandes der bereits errichteten baulichen Anlage durch den Beschwerdeführer in die Wege geleiteten baurechtlichen Schritte wurden in der

Folge durch die belangte Behörde negativ beschieden bzw festgestellt. Die konkrete Spruchgestaltung im Bescheid vom 22.01.2018 (*Abweisung* gemäß § 27 Abs 3 lit a Z 2 TBO 2011) kann mangels Gegenständlichkeit dahingestellt bleiben.

Die dem baupolizeilichen Entfernungsauftrag zugrunde gelegte Rechtsvorschriften war mangels Aufzählung einer lit a mit „§ 39 Abs 1“ zu korrigieren.

Die Leistungsfrist war mit sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses neu festzulegen. Eine Leistungsfrist in dieser Dauer lag bereits, gestützt auf entsprechende sachverständige Beurteilung, dem angefochtenen Bescheid zugrunde. Vorhalte im Hinblick auf die Angemessenheit dieser Frist erhob der Beschwerdeführer nicht. Auch dem Landesverwaltungsgericht Tirol erscheint diese Frist im Hinblick auf die bautechnische Ausgestaltung der baulichen Anlage sowie auch die jahreszeitlich bedingten Gegebenheiten als ausreichend bemessen und eine Entsprechung innerhalb dieser jedenfalls möglich.

Der Erklärung halber wird ausgeführt, dass eine Vollstreckung eines baupolizeilichen Auftrags bis zum rechtskräftigen Abschluss eines (nachträglichen) Verfahrens um Erteilung eines baurechtlichen Konsenses nicht zulässig ist.

#### Zum Auftrag nach § 39 Abs 6 lit a TBO 2011:

Gegen die aufgetragene Benützungsuntersagung selbst erhebt der Beschwerdeführer kein darauf gerichtetes Vorbringen.

Liegen die Voraussetzungen des § 39 Abs 6 lit a TBO 2011 (Benützung einer bewilligungspflichtigen baulichen Anlage ohne Baubewilligung) vor, ist die Behörde zur Untersagung der weiteren Benützung der baulichen Anlage verpflichtet (arg. „... *hat* ... zu untersagen...“). Der entsprechende Auftrag hat an den Benützer der baulichen Anlage zu ergehen. Dass der Beschwerdeführer als Errichter und Eigentümer der baulichen Anlage selbst nicht auch Benützer der baulichen Anlage und damit nicht zulässiger Bescheidadressat wäre, wurde nicht behauptet.

Eine Untersagung der weiteren Benützung ist mit sofortiger Wirkung mit Zustellung des Erkenntnisses aufgetragen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt stand aufgrund der Aktenlage unbestritten ausreichend fest. Der beantragten Parteienvernehmung bedurfte es zur Klärung des maßgeblichen Sachverhalts nicht, weshalb auch dem darauf gerichteten Beweisantrag nicht zu entsprechen war. Es waren maßgeblich Rechtsfragen zu klären. Die Akten haben erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der mündlichen Verhandlung stand weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer auch nicht beantragt.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

**R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr<sup>in</sup> Mair  
(Richterin)